

Wahlordnung
der Stadt Itzehoe zur Durchführung der
Wahl des Rates für Seniorinnen und Senioren

§ 1
Wahlzeit

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Seniorenrates der Stadt Itzehoe in der Fassung vom 01.10.2008 sind die Mitglieder des Seniorenrates alle fünf Jahre zu wählen.

§ 2
Vorbereitung der Wahl

1. Die Wahl des Seniorenrates wird unter Aufsicht der Stadt Itzehoe von einem vom amtierenden Seniorenrat zu wählenden Wahlvorstand durchgeführt.
2. Wahlorgane sind
 - der Wahlvorstand und
 - der Wahlleiter.

Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

3. Der Wahlleiter wird vom Bürgermeister der Stadt Itzehoe ernannt.

§ 3
Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Vertreter und einen Schriftführer. Weibliche Mitglieder führen die entsprechende weibliche Bezeichnung ihres Amtes.
2. Der Wahlvorstand ist bis zum 01. Mai des Wahljahres zu wählen.
3. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 4
Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die rechtzeitige Verschickung bzw. Austragung der Briefwahlunterlagen,
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
 - die Zuteilung der Sitze.
3. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

§ 5 Wahlleiter

1. Der Wahlleiter hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
2. Der Wahlleiter sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste, Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlunterlagen.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer am 1. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestes sechs Wochen seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

Wählbar ist, wer am 01. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

In der Woche vor der Wahl werden die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten zugesandt.

Das Wählerverzeichnis liegt während des Wahlzeitraumes im Amt für Bürgerdienste zur Einsichtnahme bereit, um das Wahlrecht darzulegen.

§ 7 Wahl des Seniorenrates

1. Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelschlüsse/Einzelbewerber einzureichen. Kirchengemeinden (konfessioneller Gesamtverband), freie Wohlfahrtsverbände, Vereine, deren Mitglieder ausschließlich oder ganz überwiegend Wahlberechtigte sind, und Vereine, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben ältere Mitbürger zu betreuen, können unter ihrem Namen bis zu drei Bewerber vorschlagen. In einem solchen Fall ist auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des Bewerbers die Bezeichnung der vorschlagenden Organisation in Klammern zu setzen.
2. Sonstige Bewerber müssen mindestens 15 Unterstützungsunterschriften für ihre Kandidatur einreichen. In allen Fällen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers vorzulegen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu 5 Stimmen abgeben. Gewählt sind die Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Scheidet ein Mitglied des Seniorenrates aus, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach.

§ 8 Sonderregelung

Sollten sich 15 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Briefwahlverfahren statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von der Ratsversammlung bestimmt und bilden dann den Seniorenrat.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 10 Konstituierung des Seniorenrates

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses den neugewählten Seniorenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der alte Seniorenrat die Geschäfte fort.

§ 11 Inkrafttreten

Mit Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe tritt diese Wahlordnung in Kraft. Die bisher gültige Wahlordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Itzehoe, 01.10.2008

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister